

Statuten

Verein Cluster Food & Nutrition

I. Name, Dauer, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Cluster Food & Nutrition“ wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) gegründet.

Art. 2 Dauer

Der Verein „Cluster Food & Nutrition“ wird auf unbefristete Zeit gegründet.

Art. 3 Sitz

Sitz des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ ist Freiburg.

II. Zweck

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein „Cluster Food & Nutrition“ hat folgenden Zweck:

- a. Fördern jeglicher Formen von Innovation in den verschiedenen Bereichen des Agrar- und Lebensmittelsektors, insbesondere durch Gemeinschaftsprojekte;
- b. Die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsleistung aller Akteure dieses Sektors verbessern;

- c. Den Technologie- und Wissenstransfer zwischen seinen Partnern fördern, insbesondere mittels Technologietransfer unter den Bildungs- und Forschungsinstitutionen und den Partnerunternehmen;
- d. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Partnerinstitutionen fördern;
- e. Die Rolle eines Ansprechpartners für den Staat und andere Vereine wahrnehmen, die kantonsübergreifende Zusammenarbeit und Harmonisierung fördern;
- f. Anreize für die Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen;
- g. Zur Schaffung von Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung beitragen;
- h. Zur Attraktivität des Agrar- und Lebensmittelsektors der betroffenen Regionen beitragen.

² Der von Hauptstadtregion Schweiz initiierte Verein „Cluster Food & Nutrition“ knüpft und unterhält enge Kontakte zu anderen Vereinen in der Schweiz und im Ausland, welche ähnliche Ziele verfolgen.

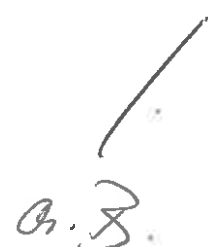
III. Mitglieder

Art. 5 Definition

¹Mitglieder des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ können juristische oder natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die zur Dynamisierung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors beitragen wollen.

²Die Mitglieder des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ sind in vier Gruppen aufgeteilt:

- a. Mitglieder aus der Industrie:
 - o Firmen aus der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung und der Ernährungsbranche im weiteren Sinn
- b. Mitglieder aus dem Handel:
 - o Zulieferer in der Lebensmittelbranche
 - o Dienstleister



- c. Mitglieder aus Bildungs- und Forschungsinstitutionen
 - Hochschulen, Fakultäten, Institute, Berufsfachschulen, ...
 - öffentliche oder private Labore
 - Experten

- d. Sonstige Mitglieder:
 - Vereine und Fachverbände
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts

³Partner mit Gaststatus des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ können juristische oder natürliche Personen, Start-up-Firmen, andere Cluster aus der Schweiz und dem Ausland sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Aktivitäten des Clusters unterstützen möchten und nicht unter die Definition der Mitgliedergruppen gemäss Absatz 2 dieses Artikels fallen. Partner mit Gaststatus besitzen kein Stimmrecht.

Art. 6 Vertretung

Juristische Personen werden im Verein „Cluster Food & Nutrition“ entweder durch ihren Geschäftsführer, ein anderes Organ oder einen zu diesem Zweck ernannten ständigen Vertreter vertreten.

Art. 7 Aufnahme

¹Ein Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die vorbehaltlose Anerkennung der Vereinsstatuten; er ist an den Vorstand zu richten.

²Die Aufnahme als neues Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

³Die Aufnahme und die Beiträge von Partnern mit Gaststatus werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 8 Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch eine Kündigung, die drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
- b. Durch den von der Generalversammlung beschlossenen Ausschluss;
- c. Durch die Auflösung des Vereins.

²Mit dem Verlust der Mitgliedschaft sind alle Rechte gegenüber dem Verein verwirkt.

³Im Voraus bezahlte Mitgliederbeiträge eines ausgeschlossenen Mitglieds fallen dem Verein „Cluster Food & Nutrition“ zu.

⁴Bei einer Kündigung bleiben die Mitglieder zur Zahlung bereits verfallener und der für das laufende Geschäftsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins „Cluster Food & Nutrition“

Die Organe des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand mit dem Ausschuss und dem wissenschaftlichen Beirat;
- c. Der Clustermanager;
- d. Die Kompetenzgruppen;
- e. Die Revisionsstelle.

Art. 11 Vergütungen

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands und der Kompetenzgruppen werden nicht vergütet. Der Präsident und die Leiter der Kompetenzgruppen können einen jährlichen Kostenersatz erhalten. Die Tätigkeit des Clustermanagers kann vergütet werden.

V. Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Cluster Food & Nutrition“. Seine Befugnisse sind die Folgenden:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b. Wahl der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und der Kompetenzgruppen;
- d. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung der Strategie;
- g. Entlastung des Vorstandes;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Begründeter Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einladung, Traktandenliste

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung. Es werden ausschliesslich Geschäfte behandelt, die in der Traktandenliste enthalten sind. Artikel 64 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 14 Wahlen, Abstimmungen

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen von Artikel 32 bleiben vorbehalten.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Partner des Clusters mit Gaststatus nehmen beratend teil.

³Ernennungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

VI. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern, die für eine Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand muss repräsentativ für die Mitgliedergruppen sein.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

⁴Der Clustermanager und die Delegierten der Kantone nehmen an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.

⁵Bei einem Wechsel des Arbeitgebers können die Mitglieder ihr Mandat bis zur nächsten Generalversammlung weiter ausüben.

Art. 16 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt den Verein „Cluster Food & Nutrition“. Seine Aufgaben umfassen alles, was den Verein im Allgemeinen betrifft und interessiert und nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, namentlich:

- a. die Geschäfte vorbereiten und die Traktanden festsetzen, die der Generalversammlung vorgelegt werden;
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung sicherstellen;
- c. die Mitglieder des Ausschusses und des wissenschaftlichen Beirats ernennen;
- d. alles Notwendige unternehmen, um die in den Statuten gesetzten Ziele zu erreichen und damit verbundene Massnahmen treffen, insbesondere die Strategie entwickeln;
- e. die Kompetenzgruppen bilden und betreuen sowie deren Leiter ernennen;
- f. über Mitgliedschaftsanträge entscheiden und Vorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern unterbreiten
- g. allfällige Partnerschaften mit Vereinen aushandeln und abschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- h. die Finanzen verwalten.

Diese Tätigkeiten werden im Allgemeinen vom Clustermanager unter der Aufsicht des Vorstandsausschusses ausgeführt.

Art. 17 Funktionsweise

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵Der Cluster Manager und die Delegierten der Kantone können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 18 Vertretung

Der Verein „Cluster Food & Nutrition“ wird gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, davon jene des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, rechtsgültig verpflichtet. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten auch Dritten gewähren.

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandsausschusses

¹Der Vorstandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Der Vorstandsausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵Der Clustermanager nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teil.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandsausschusses

- a. Der Vorstandsausschuss stellt den laufenden Betrieb sicher.
- b. Er ist für das Personalwesen des Vereins zuständig.
- c. Er ist, in Absprache mit dem Vorstand, verantwortlich für die Anstellung und Entlassung des Cluster Managers.

Art. 21 Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats

¹Der wissenschaftliche Beirat des Vorstands setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen; dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Vereins sowie mindestens vier weiteren Personen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.

²Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen anwesend ist.

³Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵Der Clustermanager nimmt beratend an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

Art. 22 Befugnisse des wissenschaftlichen Beirats

- a. Der wissenschaftliche Beirat erstellt einen Vorbescheid über Anträge auf Projektfinanzierung.
- b. Er betreut die Kompetenzgruppen
- c. Er schlägt die Bildung von Kompetenzgruppen vor
- d. Er schlägt die Zusammensetzung der Kompetenzgruppen vor
- e. Er rapportiert dem Vorstand mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Projekte

Art. 23 Befugnisse des Clustermanagers

- a. Operative Führung des Clusters;
- b. Erarbeitung der Strategie zu Handen des Vorstands basierend auf den Anforderungen der Mitglieder;
- c. Mitgliederwerbung und –bindung ;
- d. Aufbau und Leitung der Dienstleistungen des Clusters ;
- e. Organisation der Clusterevents und Betreuung sämtlicher Projekte;
- f. Teilnahme an Spezialprojekten;
- g. Werbung für die Aktivitäten des Netzwerks und seiner Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

VII. Kompetenzgruppen

Art. 24 Teilnahme

¹Jedes Mitglied des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ kann mit einem oder zwei Vertretern an einer Kompetenzgruppe teilnehmen.

²Die Kompetenzgruppe konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Gruppenleiters, der vom Vorstand ernannt wird.

Art. 25 Aufgabe

Die Kompetenzgruppe leitet einen dem Verein „Cluster Food & Nutrition“ dienlichen Bereich. Ihre Aufgaben sind:

- a. Innovationsmonitoring und Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- b. Erschliessung von Projektbereichen und Sensibilisierung potentieller Partner;

- c. Erarbeitung von Projektplänen;
- d. Initiierung und Koordinierung von Gemeinschaftsprojekten;
- e. Regelmässige Berichterstattung der Projektfortschritte an den wissenschaftlichen Beirat.

Art. 26 Funktionsweise

¹Die Kompetenzgruppe tritt auf Einladung des Gruppenleiters so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.

VIII. Revisionsstelle

Art. 27 Aufgaben

¹Eine Schweizer Revisionsgesellschaft prüft als Revisionsstelle jährlich die Buchhaltung des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ und erstellt einen Bericht zur Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung.

²Die Revisionsstelle wird für eine Periode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

IX. Kantone

Art. 29 Beiträge und Status der Kantone

¹Die Kantone können den Verein "Cluster Food & Nutrition" mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

²Kantone, die einen finanziellen Beitrag leisten, können einen Delegierten bestimmen, welcher an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.

X. Vermögen

Art. 30 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Für die Umsetzung seiner Ziele verfügt der Verein „Cluster Food & Nutrition“ über:

- a. Die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b. Abgaben;
- c. Zuwendungen;
- d. Verschiedene Dienstleistungserträge.

Art. 31 Beiträge und Abgaben

Die Mitglieder des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ sind zur Entrichtung der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und Abgaben verpflichtet.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins „Cluster Food & Nutrition“ bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Vereinsauflösung werden die verbleibenden Vermögenswerte an eine oder mehrere Institutionen übertragen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen und die von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 33 Subsidiäres Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Art. 60ff ZGB.

Art. 34 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten (bei der konstituierenden Generalversammlung) am 26.2. 2016 in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Clusters Food & Nutrition am 26.2. 2016.

Verein des Clusters Food & Nutrition

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

